

5580/AB
Bundesministerium vom 29.04.2021 zu 5616/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.246.828

Wien, 28.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 5616/J des Abgeordneten Wolfgang Zanger betreffend Missbrauch von Sozialleistungen im Bereich der Pension wie folgt.

Einleitend weise ich darauf hin, dass ich diese Anfrage vorab zur Stellungnahme an den Dachverband der Sozialversicherungsträger übermittelt habe. Die Beantwortung beruht auf der Stellungnahme des Dachverbandes.

Frage 1:

- *Wie viele weitere Fälle von Sozialleistungsbetrug, mit Schwerpunkt auf Pensionsleistung, sind Ihnen seit dem Jahr 2015 bekannt (bitte um Aufschlüsselung pro Jahr, Bundesland, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel)*

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Die der PVA bekannten Fälle können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Für den Zeitraum vor dem Jahr 2019 liegen keine aussagekräftigen statistischen Aufzeichnungen vor.

	2019	2020
Niederösterreich	10	13
Oberösterreich	2	2
Wien	15	13
Steiermark	1	2
Salzburg	1	0
Kärnten	1	1
Tirol	0	0
Vorarlberg	1	2
Burgenland	0	0
Gesamt	31	33

Die angezeigten Personen haben folgende Nationalitäten:

Österreich: 39

Albanien: 2

Bosnien-Herzegowina: 3

Bulgarien: 1

Deutschland: 3

Indien: 1

Irak: 1

Kosovo: 1

Kroatien: 1

Serbien: 6

Slowakei: 1

Staatenlos: 1

Türkei: 1

Hinsichtlich der jeweiligen Aufenthaltstitel können keine Angaben gemacht werden, da bekanntlich der rechtmäßige Aufenthalt im Inland keine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug einer österreichischen Pensionsleistung darstellt.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

	2016	2017
Niederösterreich		1
Wien	2	
Vorarlberg		1
Gesamt	2	2

Die angezeigten Personen haben folgende Nationalitäten:

Österreich: 2

Polen: 2

Die vorstehende Auflistung betrifft zwei Fälle von Pensionszahlungen nach dem Ableben des Berechtigten im Ausland sowie zwei Fälle von Ausgleichszulagenbezug ohne tatsächlichen Lebensmittelpunkt in Österreich, in denen seitens der SVS Strafanzeige erstattet wurde und die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung nicht mangels Strafbarkeit eingestellt hat.

Die Aufenthaltstitel der Täter sind der SVS nicht bekannt.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen VAEB hat sich im Betrachtungszeitraum ein Fall ereignet; der Zeitraum betrifft die Jahre 1993 bis 2017; nach dem Ableben einer in Deutschland wohnhaften anspruchsberechtigten Pensionistin im Jahr 1993 hat der Sohn, deutscher Staatsbürger, Wohnsitz in Deutschland, die Pension der Mutter weiter behoben. Der durch Betrug verursachte Überbezug bezieht sich somit auf den Zeitraum 1993 bis 2017.

Frage 2:

- *Auf welche Höhe beläuft sich die Schadenssumme dieser Betrugsfälle?*

PVA

Eine verlässliche Angabe der Schadensbeträge für die Gesamtheit der oben dargestellten Fälle kann nicht erfolgen. Zum Zeitpunkt der Einbringung einer Strafanzeige ist es zumeist nicht möglich, einen konkreten Schaden anzugeben, da oft weitere Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden zu erfolgen haben – etwa, um die Frage zu klären, wann ein maßgeblicher Sachverhalt (z.B. eine Meldepflichtverletzung oder eine Wohnsitzverlegung ins Ausland) eingetreten ist.

SVS

Die Gesamtsumme jener Beträge, die in den zu Frage 1 aufgelisteten Fällen als Schaden zur Anzeige gebracht wurden, beträgt € 149.970,54. Davon konnten € 58.628,28 einbringlich gemacht werden, € 41.126,30 mussten bis dato wegen Tod des Verpflichteten bzw. wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden. In einem Fall wird die offene Forderung von € 50.215,96 im Wege des Ratenabzugs laufend reduziert.

BVAEB

Die Schadenssumme beträgt € 137.376,33.

Frage 3:

- *Wie ist es technisch möglich, dass eine Pensionsleistung nach Ableben der/des Begünstigten weiterhin ausbezahlt wird?*

Zur Frage, wie ein Sozialversicherungsträger vom Ableben eines Versicherten bzw. Leistungsempfängers Kenntnis erlangt, ist generell zwischen Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich bzw. solchen mit Auslandswohnsitz zu unterscheiden.

Für Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich gibt es grundsätzlich seit dem Jahr 2016 einen technischen Automatismus: Pensionsleistungen werden nach einer Bekanntgabe des Todesfalles durch das Personenstandsregister (mittels „Änderungsdienst“) eingestellt, sobald ein Todesfall der Personenstandsbehörde gemeldet wurde.

Unterbleibt jedoch eine solche Meldung bzw. liegen auch keine weiteren Hinweise von Angehörigen, Banken, der Post oder Verlassenschaftskuratoren vor bzw. wurden keine

Hinterbliebenenleistungen beantragt, kann seitens der Pensionsversicherungsträger per se kein Einstellungsgrund festgestellt werden.

Pensionsbezieher mit (dem Pensionsversicherungsträger bekanntem) Auslandswohnsitz werden jährlich zur Vorlage einer amtlich beglaubigten Lebensbestätigung aufgefordert; langt diese nicht ein, wird die Leistung eingestellt.

Mit einigen Staaten werden Sterbedaten bereits elektronisch abgeglichen. Der elektronische Abgleich ersetzt grundsätzlich die jährliche Lebensbestätigung. Angemerkt wird, dass der elektronische Datenaustausch auf weitere Staaten ausgedehnt werden wird.

Ist der Tod einer Person bekannt und im EDV-System der Sozialversicherung erfasst, ist eine weitere Auszahlung nicht möglich.

Beispielsweise kann zu den konkret genannten Fällen Folgendes angemerkt werden: In den von der SVS bekanntgegeben zwei Fällen von Pensionszahlungen nach dem Ableben des Berechtigten handelt es sich jeweils um Fälle mit Wohnsitz im Ausland: In einem Fall unterblieb der Sterbedatenaustausch aufgrund eines Fehlers des ausländischen Versicherungsträgers. Im anderen Fall wurde die abverlangte Lebensbestätigung nicht übermittelt und die Pensionsüberweisung daraufhin sistiert. Für den Zeitraum zwischen Tod und Sistierung entstand ein nicht mehr gebührender Überbezug. In dem von der BVAEB genannten Fall erfolgte die Auszahlung nur deshalb, weil das Ableben nicht bekannt gegeben wurde und daher auch nicht gespeichert/verarbeitet werden konnte.

Fragen 4 bis 6:

- *Wo orten Sie als Sozialminister hier die konkreten Schwachstellen „im System“?*
- *Welche Maßnahmen können Sie als Sozialminister setzen um derartige Betrugsfälle in Zukunft zu vermeiden?*
- *Welche rechtlichen Konsequenzen können Sie als Sozialminister daraus ziehen?*

Die effiziente Bekämpfung von betrügerischem Verhalten, das nicht nur das Vertrauen in die Gerechtigkeit bzw. Treffsicherheit des österreichischen Pensionssystems insgesamt, sondern auch die Versichertengemeinschaft materiell schädigt, ist mir ein großes Anliegen.

Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass der Vollzug und die Abwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung durch die Pensionsversicherungsträger im Rahmen der diesen eingeräumten Selbstverwaltung zu erfolgen hat. Ein direkter Einfluss meinerseits auf diesen Vollzug besteht nicht.

Wie die obige Zusammenstellung aber zeigt, ist das Problem (angesichts des Gesamtvolumens der ausbezahlten Pensionsleistung bzw. der Gesamtanzahl der bestehenden Pensionsansprüche) zum allergrößten Teil gut beherrschbar.

Natürlich sind die bestehenden Regularien laufend zu prüfen und auf allfälligen Verbesserungsbedarf hin zu untersuchen.

Beispielsweise wurden durch die Pensionsversicherungsanstalt bereits in den vergangenen Jahren Maßnahmen gesetzt, um ein derartiges Verhalten zu verhindern bzw. aufzuklären. So wurden in den Rechtsbereichen der Landesstellen *Fraud & Error-Beauftragte* eingesetzt, die sich dem Erkennen und Bekämpfen von Sozialleistungsbetrug verstärkt widmen. Mit Schwerpunktsetzungen seit dem vergangenen Jahr soll diese Arbeit weiter intensiviert werden; auch in den Leistungsbereichen wurden neue Ansprechpartner/innen gesucht und etabliert, mit deren Hilfe eine Verstärkung der Kooperation und Vernetzung der PVA mit anderen Sozialversicherungsträgern und externen Behörden vorangetrieben werden soll. In diesem Rahmen soll auch die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Task Force SOLBE (Sozialleistungsbetrug) im Bundeskriminalamt weiterentwickelt werden.

Auf europäischer Ebene ist jedenfalls der weitere Ausbau des elektronischen Sterbedatenabgleiches (insbesondere innerhalb der EU) zu forcieren. Eine Ausweitung ist geplant.

Abschließend möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass Betrug strafrechtlich sanktioniert ist, begleitet von entsprechenden zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

